

**Bekanntmachung des amtes Usedom Süd
über die Satzung zur
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet an den Kreischen“ der
Gemeinde Ückeritz**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	410/1, 410/7 bis 410/9, 410/13 bis 410/19, 410/21, 411/1, 411/2, 420/8 bis 420/32, 420/57, 420/73 und 430 teilweise
Fläche	rd. 2,08 ha

Das Gebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand.

Es wird im Nordosten und Südosten vorwiegend durch Wohnbebauung, im Südwesten durch das Gelände der Usedomer Bäderbahn und im Nordosten durch Ackerflächen begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr.5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ückeritz vom 18.12.2014 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet an den Kreischen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet an den Kreischen“ wird hiermit bekannt gemacht.


Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet an den Kreischen“ tritt mit Ablauf des **21.01.2015** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet an den Kreischen“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 01.15 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

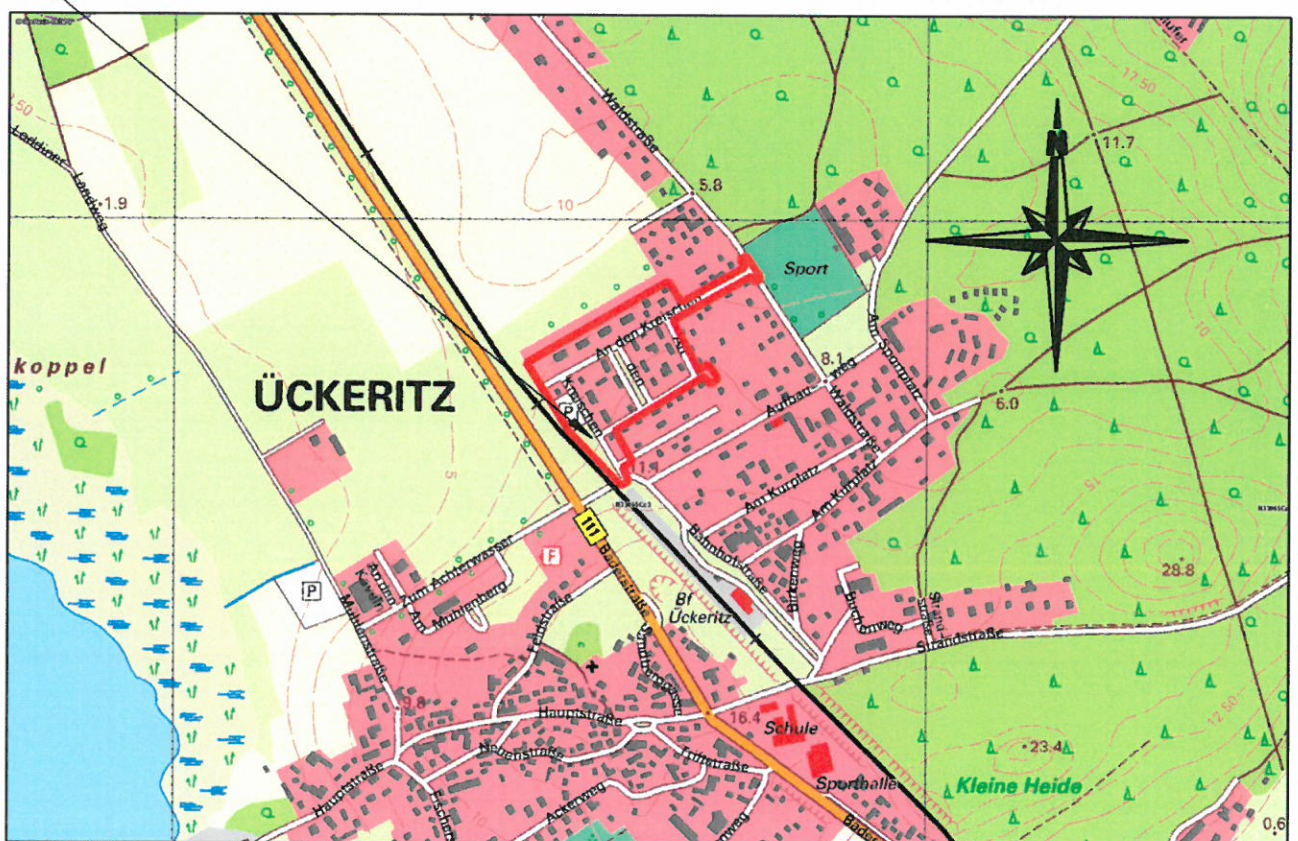
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet an den Kreischen“ der Gemeinde Seebad Ückeritz



Übersichtsplan M 1 : 10 000

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 12.01.2015

